



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Christiane Feichtmeier SPD**
vom 05.05.2026

Schutz der kritischen Infrastruktur in Bayern

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie bewertet die Staatsregierung das am 17.03.2026 in Kraft getretene KRITIS-Dachgesetz („Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 und zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen“) im Hinblick auf den bayerischen Zuständigkeitsbereich? 3
- 1.2 Inwieweit sind nach Ansicht der Staatsregierung kommunale Rechenzentren und Behörden in Bayern durch das neue Gesetz ausreichend geschützt bzw. wo sieht sie noch Regelungslücken? 3
- 1.3 Welche konkreten Schritte hat die Staatsregierung unternommen bzw. plant sie, um die im Gesetz vorgesehenen Länderöffnungsklauseln (z. B. bei Schwellenwerten oder sektorspezifischen Standards) für den Freistaat auszugestalten? 3
- 2.1 Plant die Staatsregierung eigene Gesetzesinitiativen zum Schutz kritischer Infrastruktur? 4
- 2.2 Wie koordiniert die Staatsregierung die Zusammenarbeit zwischen den Landesbehörden und dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) sowie dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), um Doppelstrukturen bei der Registrierungs- und Meldepflicht der Betreiber zu vermeiden? 4
- 2.3 Welche konkreten Änderungen für den Bevölkerungsschutz in Bayern haben sich durch die Einführung des Landesamtes für Bevölkerungsschutz zum 15.04.2026, das wie das vorher zuständige Sachgebiet weiter im Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration angesiedelt ist, ergeben? 4
- 3.1 Wie ist die kritische Infrastruktur in Bayern derzeit konkret geschützt (bitte für jeden Regierungsbezirk einzeln aufschlüsseln)? 4
- 3.2 Gibt es eine aktuelle Planung des Schutzes der gesamten kritischen Infrastruktur in Bayern (bitte ggf. nennen)? 4
- 3.3 Gibt es eine aktuelle Planung für den Fall, dass kritische Infrastruktur in Bayern ausfällt (bitte ggf. nennen)? 4

4.1	Wie bewertet die Staatsregierung die aktuelle Bedrohungslage für die physische und digitale Sicherheit bayerischer KRITIS-Anlagen (insbes. Energie, Wasser, Verkehr) durch hybride Bedrohungen, Sabotage und Cyberangriffe in 2025 und im ersten Halbjahr 2026?	5
4.2	In wie vielen Fällen kam es seit Januar 2025 zu sicherheitsrelevanten Störungen oder Sabotageversuchen an kritischen Infrastrukturen in Bayern (bitte nach Sektoren und Regierungsbezirken aufschlüsseln)?	5
5.1	Wie beurteilt bzw. überwacht die Staatsregierung private Drohnenabwehrzentren für kritische Infrastruktur (z. B. am Tegernsee, betrieben von hensec)?	5
5.2	Plant die Staatsregierung über die Bundesvorgaben hinaus eigene Förderprogramme für bayerische Kommunen und Stadtwerke, um die teils kostspieligen physischen Härtungsmaßnahmen (z. B. Zäune, Sensorik, Zugangskontrollen) umzusetzen?	5
5.3	Wie unterstützt der Freistaat private KRITIS-Betreiber bei der Durchführung der nun verpflichtenden Risikoanalysen und Resilienzpläne?	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 22.06.2026

Vorbemerkung:

Die Antwort auf Frage 4.2 ist als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Sie wird gemäß Nr. 23 Bayerische Verschlussachenanweisung (BayVSA) vom 09.12.2025 der VS-Registratur des Landtags zur VSA-konformen Behandlung übermittelt. Nach sorgfältiger Abwägung kommt das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) zu dem Ergebnis, dass eine öffentliche Beantwortung der Frage 4.2 – ebenso wie die Aufschlüsselung der betroffenen kritischen Infrastrukturen nach Regierungsbezirken – aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeschlossen ist. Es wird insoweit auf die entsprechenden Erwägungen der Bundesregierung in BT-Drs. 21/995 vom 24.07.2025 verwiesen.

Die VS-Einstufung beruht auf Nr. 2.2.4 BayVSA: Eine Offenlegung könnte angesichts der derzeitigen geopolitischen Lage und der erhöhten Gefahrenlage für kritische Infrastrukturen das Staatswohl beeinträchtigen, da sensible Informationen potenziell auch staatlichen oder extremistischen Akteuren zugänglich würden.

1.1 Wie bewertet die Staatsregierung das am 17.03.2026 in Kraft getretene KRITIS-Dachgesetz („Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 und zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen“) im Hinblick auf den bayerischen Zuständigkeitsbereich?

Das KRITIS-Dachgesetz (KRITISDachG) schafft erstmals bundeseinheitlich, mithin auch für den Freistaat Bayern, Mindestvorgaben für den physischen Schutz kritischer Infrastruktur. Abzuwarten bleiben nun die gesetzlich dem Bundesministerium des Innern (BMI) vorbehaltenen konkretisierenden Rechtsverordnungen.

1.2 Inwieweit sind nach Ansicht der Staatsregierung kommunale Rechenzentren und Behörden in Bayern durch das neue Gesetz ausreichend geschützt bzw. wo sieht sie noch Regelungslücken?

Das KRITIS-Dachgesetz ist seit dem 17.03.2026 in Kraft und betrifft den physischen Schutz kritischer Infrastruktur und nicht den Bereich der IT-Sicherheit. Im Übrigen werden mit Ausnahme der Bundesverwaltung keine Verwaltungsbereiche vom Anwendungsbereich des KRITIS-Dachgesetzes erfasst. Eine mögliche Übertragbarkeit entsprechender Standards schließt dies aber nicht aus.

1.3 Welche konkreten Schritte hat die Staatsregierung unternommen bzw. plant sie, um die im Gesetz vorgesehenen Länderöffnungsklauseln (z. B. bei Schwellenwerten oder sektorspezifischen Standards) für den Freistaat auszugestalten?

Zunächst bleiben die hierfür notwendigen Kriterien des Bundes für eine weitere Identifizierung kritischer Anlagen durch die Länder abzuwarten (§ 5 Abs. 7 KRITISDachG). Dem Gesetzentwurf für ein KRITISDachG hat Bayern im Bundesrat zugestimmt, um einen bundeseinheitlichen Rechtsrahmen für den physischen Schutz kritischer Infrastruktur zu schaffen. Etwaige divergierende Länderregelungen würden diesem Ansatz

widersprechen und ggf. zu einem vermeidbaren bürokratischen Flickenteppich führen. Derzeit wird Bayern daher hiervon keinen Gebrauch machen.

2.1 Plant die Staatsregierung eigene Gesetzesinitiativen zum Schutz kritischer Infrastruktur?

Gegenwärtig plant die Staatsregierung keine eigenen diesbezüglichen Gesetzesinitiativen. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 1.3 Bezug genommen.

2.2 Wie koordiniert die Staatsregierung die Zusammenarbeit zwischen den Landesbehörden und dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) sowie dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), um Doppelstrukturen bei der Registrierungs- und Meldepflicht der Betreiber zu vermeiden?

Die Vereinbarung von Prozessen zur Übermittlung von Informationen zwischen dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) und anderen Behörden obliegt dem BBK selbst. Es hat angekündigt, entsprechende Synergien zu nutzen.

2.3 Welche konkreten Änderungen für den Bevölkerungsschutz in Bayern haben sich durch die Einführung des Landesamtes für Bevölkerungsschutz zum 15.04.2026, das wie das vorher zuständige Sachgebiet weiter im Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration angesiedelt ist, ergeben?

Schon bisher bestand mit der Abteilung D – Feuerwehr, Rettungsdienst, Bevölkerungsschutz – eine ganze Abteilung, die Fachaufgaben des Bevölkerungsschutzes im weiteren Sinn wahrgenommen hat. Die Einrichtung des Landesamts für Bevölkerungsschutz (LfB) ist im Wege einer internen Umorganisation im Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) erfolgt (sieben statt bisher fünf Sachgebiete). Sie geht insbesondere mit einer personellen Aufstockung von zunächst 25 Stellen einher und bezweckt eine Stärkung der Lenkungs- und Steuerungsverantwortung des StMI in allen Einsatzlagen des Bevölkerungsschutzes.

3.1 Wie ist die kritische Infrastruktur in Bayern derzeit konkret geschützt (bitte für jeden Regierungsbezirk einzeln aufschlüsseln)?

3.2 Gibt es eine aktuelle Planung des Schutzes der gesamten kritischen Infrastruktur in Bayern (bitte ggf. nennen)?

3.3 Gibt es eine aktuelle Planung für den Fall, dass kritische Infrastruktur in Bayern ausfällt (bitte ggf. nennen)?

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der physische Schutz kritischer Infrastruktur obliegt in erster Linie den Betreibern von kritischen Anlagen und Einrichtungen. Darüber hinaus werden Störfallbetriebe und Betreiber kritischer Infrastrukturen im Rahmen des vorbereitenden Katastrophenschutzes in Form von Lehrgängen und Übungen eingebunden.

4.1 Wie bewertet die Staatsregierung die aktuelle Bedrohungslage für die physische und digitale Sicherheit bayerischer KRITIS-Anlagen (insbes. Energie, Wasser, Verkehr) durch hybride Bedrohungen, Sabotage und Cyberangriffe in 2025 und im ersten Halbjahr 2026?

Einrichtungen der kritischen Infrastruktur unterliegen grundsätzlich einer abstrakten Gefährdungslage. Hinweise auf Gefahren durch z. B. Drohnen im Umfeld kritischer Infrastruktur werden grundsätzlich sehr ernst genommen, fließen stets in die fortlaufende, anlassbezogene Bewertung der Sicherheitslage durch die Sicherheitsbehörden ein und werden unter Einbeziehung aller verfügbaren Erkenntnisse im engen Austausch mit allen zuständigen Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder umfassend analysiert. Sich daraus ergebende mögliche Gefährdungslagen werden dabei stets einzelfallbezogen geprüft und bewertet.

Die zentrale Zuständigkeit für Cybersicherheit bei KRITIS-Betreibern in Deutschland liegt beim Bund. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) fungiert hier als zentrale Anlaufstelle für IT-Sicherheit, Meldung von Cybersicherheitsvorfällen sowie Überwachung und Prävention. Daneben obliegen dem BBK die physische Sicherheit und das Krisenmanagement. Allgemein wird zur Bedrohungslage auf den Bericht zur Cybersicherheit in Bayern 2025 verwiesen.

4.2 In wie vielen Fällen kam es seit Januar 2025 zu sicherheitsrelevanten Störungen oder Sabotageversuchen an kritischen Infrastrukturen in Bayern (bitte nach Sektoren und Regierungsbezirken aufschlüsseln)?

Siehe Vorbemerkung.

5.1 Wie beurteilt bzw. überwacht die Staatsregierung private Drohnenabwehrzentren für kritische Infrastruktur (z. B. am Tegernsee, betrieben von hensec)?

Bei den beschriebenen Drohnenabwehrzentren, insbesondere der Firma hensec, handelt es sich um private Dienstleister. Es besteht weder eine Grundlage für eine gesonderte Überwachung noch sieht die Staatsregierung Veranlassung für eine Bewertung des privatwirtschaftlichen Angebots.

5.2 Plant die Staatsregierung über die Bundesvorgaben hinaus eigene Förderprogramme für bayerische Kommunen und Stadtwerke, um die teils kostspieligen physischen Härtungsmaßnahmen (z. B. Zäune, Sensorik, Zugangskontrollen) umzusetzen?

Das KRITISDachG ist seit 17.03.2026 in Kraft. Für das Bundesgesetz fehlen derzeit noch die konkretisierenden Rechtsverordnungen. Ungeachtet dessen ist aber bereits jetzt absehbar, dass nur ausgewählte kommunale Einrichtungen unter die KRITIS-Definition fallen dürften. Im Doppelhaushalt 2026/2027 stehen für Förderprogramme zugunsten bayerischen Kommunen und Stadtwerke keine gesonderten Haushaltsmittel zur Verfügung.

5.3 Wie unterstützt der Freistaat private KRITIS-Betreiber bei der Durchführung der nun verpflichtenden Risikoanalysen und Resilienzpläne?

Für die Sicherheit der Einrichtungen kritischer Infrastrukturen sind primär die Betreiber selbst verantwortlich. Zur Unterstützung der Betreiber wird das BMI zunächst eine Rechtsverordnung zur Festlegung der Methodik betreiberseitiger Risikoanalysen und Risikobewertungen einschließlich Vorlagen und Muster erarbeiten, welche der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Ein konkreter Unterstützungs-, insbesondere Beratungsbedarf lässt sich erst abschließend beurteilen, wenn der konkrete Umsetzungsaufwand valide beurteilbar ist.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.